

§ 1 Allgemeines

Für alle Vertragsabschlüsse und Lieferungen der Firma Englert GmbH & Co. KG werden die nachfolgenden Bedingungen – auch für künftige Geschäfte – vereinbart. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und zwar auch dann, wenn wir der Geltung von Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Regelungen im Falle der Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte sind im Anhang „Zusatz bei Factoring“ beschrieben.

§ 2 Vertragsschluss, Liefervorbehalt

Angebote der Firma Englert GmbH & Co. KG sind freibleibend. Wir behalten uns technische oder sonstige Änderungen in Rahmen des Zumutbaren vor. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – kostenpflichtig. Maße, Packmaße, Gewichte, Abbildungen und Verbrauchsangaben, sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. An Mustern für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten weder weitergegeben noch sonst zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

Die Berechnung unserer Leistung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt, sind sämtliche Preise Nettopreise zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich für Lieferungen und Leistungen ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme, sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung hierzu nichts anderes vermerkt ist.

§ 4 Lieferung

Bei vereinbarten Lieferzeiten handelt es grundsätzlich um unverbindliche Fristen. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. nach Eröffnung eines Akkreditivs. Die vereinbarten Termine gelten auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Waren ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig geliefert bzw. die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Krieg usw. – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich, es sei denn es liegt ein berechtigter Grund zur Abnahmeverweigerung vor.

Die Einhaltung einer Lieferfrist durch die Firma Englert GmbH & Co. KG steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist aus anderen als den in § 7 Absatz 2 genannten Gründen kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, sind in dem in § 9 Absatz 1 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

Wird der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (vorbehaltlich des Nachweises wesentlich geringerer Kosten) berechnen. Nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist behalten wir uns darüber hinaus vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die uns hierbei entstandenen Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 5 Gefahrübergang, Versendung

Die Ware reist auf dem Weg zum Besteller und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei Versendung der Ware an einen vom Besteller bestimmten Empfänger, sowie bei Frankolieferungen.

Wir liefern ab Werk und erheben für Versand und Verpackung eine zusätzliche angemessene Vergütung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort versandt, steht die Versandart in unserem Ermessen, wenn vom Besteller nichts anderes vorgegeben wird. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Wenn wir die Warenlieferungen selbst vornehmen, sind uns Transportschäden spätestens am dritten Tag nach Warenablieferung schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auch auf versteckte Schäden zu untersuchen. Transportschäden von Warenlieferungen, welche mit Paketdiensten/Speditionen am Bestimmungsort eintreffen, sind sowohl dem Transporteur als auch uns gegenüber innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Ware schriftlich geltend zu machen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung, Verjährung

Die Firma Englert GmbH & Co. KG gibt dem Besteller keine Garantien, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich und gesondert vereinbart.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers erlöschen, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, die Behandlung, Verwendung oder Wartung unserer Waren nicht befolgt werden oder wenn eine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vorliegt.

Ferner bestehen keine Gewährleistungspflichten unsererseits, wenn unser Produkt von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den Veränderungen steht.

Von der Gewährleistung sind natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung ausgeschlossen. Wir haften nicht für Veränderungen des Zustands der Betriebsweise unserer Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung und ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen.

Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, wenn der Besteller trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder das Material uns vorgegeben hat. Wir nehmen auch keine Gewähr für beigestellte Teile des Bestellers. Bei Aushändigung einer mangelhaften Montageanleitung durch uns besteht lediglich eine Verpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung. Dies gilt nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Bei einer berechtigten Mangelrüge sind wir berechtigt, zur Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.

Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Erzeugnisse bei uns. Sofern eine Mängelbeseitigung am Aufstellungsort erfolgen soll, geschieht dies nur im Rahmen von besonderen Vereinbarungen nach unseren Bedingungen.

Für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten hat der Besteller uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten Gelegenheit und die erforderliche Zeit zu geben. Außer in den Fällen des § 637 BGB ist der Besteller zur Selbstvornahme solcher Arbeiten nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir lediglich, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreien Zustand, zur Bedeutung des Mangels und / oder zur Möglichkeit stehen, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen. Etwaige darüber hinaus gehende Kosten trägt der Besteller. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist und weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar sind.

In dem in § 9 bestimmten Umfang sind weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – ausgeschlossen. Die Bestimmungen in § 9 gelten entsprechend für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind.

Wir sind berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, welche uns entstanden sind, zu berechnen, wenn sich eine Mängelrüge als unberechtigt erweist.

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Inbetriebnahme bzw. Ingebrauchnahme der Sache, im Übrigen mit dem Einbau, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang) oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft in unserem Betrieb. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt – auch montiert – bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Firma Englert GmbH & Co. KG.

Im Fall der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an uns Zahlung zu leisten.

Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen unzulässig. Insbesondere ist der Besteller zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bzw. sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen nicht berechtigt. Erfolgt eine Pfändung seitens Dritter bzw. wird die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers durchgeführt und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist uns dies sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten mitzuteilen.

Wir sind befugt die Vorbehaltsware an uns zu nehmen, wenn beim Besteller Zahlungsverzug oder eine drohende Zahlungseinstellung eintritt, ferner wenn er unbefriedigende Auskünfte über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage erteilt oder wenn Zwangsvollstreckungen in sein Vermögen stattfinden. Der Besteller ist dann auf unser Verlangen zur Herausgabe des Vorbehaltseigentumsgegenstandes verpflichtet.

Sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum oder zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, trägt der Besteller, soweit die Kosten nicht von einem Dritten eingezogen werden können.

Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigen.

§ 8 Zahlungen

Falls nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Eine eventuelle Skontogewährung entfällt, sofern andere Rechnungen fällig sind. Zahlungen gelten erst an dem Tag geleistet, an welchem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Die Zahlung per Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung.

Diskont-, Wechsel- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen noch nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers gegenüber unseren Ansprüchen ist nicht statthaft. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsschluss wesentlich, steht es uns frei, die weitere Erfüllung des Vertrags abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruchs ein, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

§ 9 Pflichtverletzungen

Unsere Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen vertragliche oder außervertragliche Pflichten. Schadensersatzbegrenzungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

§ 10 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Englert GmbH & Co. KG, wenn der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Firma Englert GmbH & Co. KG im Oktober 2018

Anhang „Zusatz bei Factoring“ zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen Englert GmbH & Co. KG

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR FACTOREM weiterleiten:

- Namen und Anschrift unserer Debitoren
- Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren
(insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
- ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren
(Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Die VR FACTOREM wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunfteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).

Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR FACTOREM GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factor-em.de/datenschutz-vrf> einsehen und herunterladen können.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Für Warenlieferungen gilt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber ab.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.